

Ergänzende Bestimmungen der Niederrheinische Versorgung und Verkehr AG zur AVBWasserV Gültig ab 01.07.2009

1. Baukostenzuschuss

Der Anschlussnehmer hat einen Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen zu zahlen. Der Baukostenzuschuss für Tarifkunden beträgt 70% der ansetzbaren Kosten.

Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und dem Preis für einen Meter Versorgungsleitung. Angefangene Meter der Straßenfront werden voll berechnet.

Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück oder sonst an mehreren Straßen, so wird der Baukostenzuschuss nach der Frontlänge an der Straße bemessen, an deren Versorgungsleitung es angeschlossen wird. Bei abgeschrägten oder gerundeten Straßenecken ist die Frontlänge vom Schnittpunkt der gradlinig verlängert gedachten Straßenfluchtlinien aus zu messen. Bei einem nicht unmittelbar an eine Straße angrenzenden Grundstück gilt als Frontlänge die Quadratwurzel des Flächeninhalts.

Wird ein Anschluss an eine alte Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1.1.1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach Anlage 2 zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz der NVV AG (AVBWasserV) vom 22.12.1976 (Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach vom 29.12.1976, S.318, 319).

Für jedes an eine alte Verteilungsanlage anzuschließende Grundstück werden mindestens 10 m Frontlänge berechnet.

2. Hausanschluss

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Anschlussnehmer erstattet der NVV AG die Kosten für die Erstellung und für Veränderungen des Hausanschlusses zzgl. 7 % Umsatzsteuer.

3. Inbetriebsetzung

Die NVV AG oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an.

Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der NVV AG bzw. des Installateurhandwerks für eine Meisterstunde.

4. Ablesung der Messeinrichtung

Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt in möglichst gleichen, von der NVV AG zu bestimmenden Zeitabständen nach Aufforderung durch die NVV AG durch den Kunden selbst. Die NVV AG wird dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. Der Kunde hat den Zählerstand innerhalb von 2 Wochen der NVV AG mitzuteilen. Teilt der Kunde den Ablesestand nicht innerhalb von 2 Wochen der NVV AG mit, so ist die NVV AG berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Wasserverbrauchs von vergleichbaren Kunden zu schätzen. Einem Beauftragten der NVV AG ist zu Kontrollablesungen jederzeit der Zutritt zu den Mess- und Steuereinrichtungen zu gestatten.

5. Wasserrechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt im Abstand von etwa 12 Monaten (=Abrechnungsjahr).

Die NVV AG erhebt in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw., bei einem neuen Kunden, nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

6. Zahlungsverzug; Einstellen der Versorgung

6.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die NVV AG kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

6.2 Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Absatz 2 AVBWasserV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

	Euro	
	netto	brutto*)
Mahnung	3,50	3,50
Nachinkasso	18,80	18,80
Sperrung	26,40	26,40
Wiederaufnahme der Versorgung		
- während der üblichen Arbeitszeit	35,80	38,30**)
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit	nach tatsächlichem Aufwand	

*) Werte können gerundet sein

**) inkl. Umsatzsteuer (zzt. 7%)

Diese Pauschalen ändern sich im Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung eines Arbeitnehmers nach § 6 Abs. Satz 1 (West) Entgeltgruppe 8, Stufe 1 nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) gegenüber dem Stand am 01.05.2004 von 14,00 €/h.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der NVV AG nicht oder in wesentlich geringer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

6.3 Der Kunde hat der NVV AG anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

7. Umsatzsteuer

Soweit im Vorangegangenen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, wird zu den in diesen Bestimmungen genannten Entgelten die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (zzt. 19%) zusätzlich berechnet. Zu den Entgelten zählen nicht die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung und Nachinkassogang gemäß Ziffer 6.2) sowie Einstellung der Versorgung (Sperrung gemäß Ziffer 6.2). Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

8. In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01.07.2009 in Kraft und ersetzen die bisherigen Bestimmungen der NVV AG zu der AVBWasserV.